



Rechtsgrundlage für Abrufverfahren (Online-Zugriff)

Das Abrufverfahren für Personendaten stellt einen erheblichen Eingriff in die Grundrechte der betroffenen Personen dar. Es ist nur zulässig, wenn ein Gesetz dies ausdrücklich vorsieht.

Ein Abrufverfahren (fortan Online-Zugriff) ist ein automatisiertes Verfahren, das erlaubt, bestimmte Angaben aus einem Informationsbestand selber zu beschaffen. So können beispielsweise im Kanton Zürich anhand einer Kontrollschildnummer Name und Adresse der Fahrzeughalterin respektive des Fahrzeughalters auf der Website des Strassenverkehrsamtes abgefragt werden.

Der Online-Zugriff auf Personendaten entspricht einer Bearbeitung von Personendaten mit besonderen Risiken für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Person (§ 24 Abs. 1 lit. a IDV, [LS 170.41](#)). Er stellt einen erheblichen Eingriff in die Grundrechte auf persönliche Freiheit und Privatsphäre dar. Das Risiko für die betroffenen Personen besteht einerseits darin, dass die Empfängerin oder der Empfänger künftig auf Personendaten zugreifen kann, ohne dass die bekannt gebende Behörde jeweils davon Kenntnis hat. Die Behörde kann somit nicht beurteilen, ob die bezogenen Personendaten tatsächlich erforderlich waren. Andererseits kann die Empfängerin oder der Empfänger die bezogenen Personendaten für einen anderen Zweck verwenden, als zu dem sie ursprünglich von der Behörde beschafft wurden. Das Risiko ist dabei umso grösser, wenn nicht nur Behörden, sondern auch Private online auf Personendaten zugreifen können.

Der Online-Zugriff auf Personendaten ist deshalb nur zulässig, wenn er in einem Erlass ausdrücklich vorgesehen ist (vgl. auch Art. 19 Abs. 3 Bundesgesetz über den Datenschutz, DSG, [SR 235.1](#)). Besondere Personendaten dürfen nur dann online zugänglich gemacht werden, wenn dies in einem hinreichend bestimmten formellen Gesetz geregelt ist (§ 17 Abs. 1 lit. a IDG, [LS 170.4](#)). Der Online-Zugriff muss nicht nur ausdrücklich im Gesetz erwähnt sein; zusätzlich müssen insbesondere die Kategorien der Personendaten und der Verwendungszweck umschrieben sein. Gesetzesformulierungen, wonach Personendaten «öffentlich zugänglich» gemacht oder «zur Verfügung gestellt» werden können, sind nicht hinreichend bestimmt und bilden keine genügende Grundlage für den Online-Zugriff auf Personendaten. Beabsichtigt eine Behörde einen Online-Zugriff auf bestimmte Personendaten einzurichten, so hat sie dieses Vorhaben grundsätzlich vorab dem Datenschutzbeauftragten zur Prüfung zu unterbreiten (§ 10 IDG).

Das Öffentlichkeitsprinzip hat keinen Einfluss auf die Rechtsetzungsstufe und den Bestimmtheitsgrad einer rechtlichen Grundlage für einen Online-Zugriff. Es erleichtert zwar den Zugang zu amtlichen Informationen, jedoch nicht zu Personendaten Privater – weder mit noch ohne Online-Zugriff.